



MARKTGEMEINDE FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich

A-3325 Ferschnitz, Marktplatz 1

Tel. 07473 / 8297-0

www.ferschnitz.gv.at - marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT der 23. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:17 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29. November 2024 nachweislich.

Anwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Bgm Michael Hülmbauer | 2. VBgm Hermine Berger |
| 3. gfGemR Christopher Fichtinger | 4. gfGemR Rudolf Oberaigner |
| 5. gfGemR Dr. Ulrike Stierschneider | 6. gfGemR Sandro Taudt |
| 7. | 8. GemR Johannes Veigl |
| 9. GemR Springinkle Christina | 10. GemR Hannes Hülmbauer |
| 11. GemR Peter Freund | 12. GemR Gerhard Rosenberger M.Ed |
| 13. GemR Patrick Hochholzer | 14. GemR Johann Glack |
| 15. GemR Michael Stelzender | 16. GemR Mag. Ingrid Schwarzenbacher |
| 17. GemR Dipl.-Ing. (FH) Markus Gleiß | 18. GemR Jessica Fichtinger |
| 19. GemR Sebastian Salzmänn | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. AL Reinhard Walter | 2. VB Jessica Hiessleitner |
| 3. VB Sonja Daxberger | |

Entschuldigt abwesend waren:

- 1.

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Michael Hülmbauer

Schriftführerin: VB Jessica Hiessleitner

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

23. Sitzung des Gemeinderates

TAGESORDNUNG

- Tagesordnung:**
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
 - 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
 - 3.) Bericht Wirtschaftsprüfung Kommunal KG - Jahresabschluss 2023
 - 4.) Budget 2025
 - 5.) Festlegung der Hebesätze 2025
 - 6.) Indexanpassung Beiträge
 - 7.) Änderung Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
 - 8.) Änderungen Versicherung
 - 9.) Löschung Vorkaufsrecht
 - 10.) Betriebsgrundstück Edla
 - 11.) Gemeindeärztin Pension
 - 12.) Werkvertrag und Honorar für gemeindeärztliche Tätigkeiten
 - 13.) Änderung Nebengebührenordnung
 - 14.) Dienstjubiläen
 - 15.) Personalangelegenheiten - nicht öffentlich

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GemR Patrick Hochholzer, das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis von der unangekündigten durchgeführten Prüfung am 10.12.2024 um 18:30 Uhr zur Kenntnis.

Es waren der Vorsitzende und mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, somit war die Sitzung beschlussfähig.

Bei der Sitzung am 10.12.2024 wurde eine Kassaprüfung sowie eine stichprobenartige Prüfung von WVA BA 17 und BA 18 durchgeführt. Diese wurde für in Ordnung befunden.

Antrag des GemR Patrick Hochholzer:

Der Gemeinderat möge der Kassenverwalterin Sonja Daxberger die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Bericht Wirtschaftsprüfung Kommunal KG - Jahresabschluss 2023

Sachverhalt:

Der Bürgermeister Michael Hülmbauer berichtet, dass der Jahresabschluss 2023 der Marktgemeinde Ferschnitz Kommunal KG von der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH erstellt und von der Dr. Andreas Königer, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Schottenfeldgasse 71/1/9, 1070 Wien, geprüft wurde.

Die Ergebnisse zum Jahresabschluss

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme von EUR 1.959.399,76 und einen Jahresfehlbetrag von EUR –54.371,51 aus.

Nach Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklage von EUR 54.371,51 beträgt der Jahresgewinn im Geschäftsjahr 2023 EUR 0,00.

In der Gesellschafterversammlung vom 12.09.2024 wurde die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in der Höhe von EUR 54.371,51 der geprüfte Jahresabschluss 2023 genehmigt und die Geschäftsführung entlastet.

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Marktgemeinde Ferschnitz Kommunal KG, 3325 Ferschnitz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Stellungnahme:

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) liegen nicht vor.

TOP 4: Budget 2025

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Budget 2025 lag in der Zeit vom 26. November 2024 bis 10. Dezember 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde eine Ausfertigung des Budgetentwurfes ausgefolgt.

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge

4.252.600,00 €

Summe Aufwendungen	4.110.100,00 €
Saldo Nettoergebnis	142.500,00 €
Summe Haushaltsrücklagen	<u>0,00 €</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	142.500,00 €

Finanzierungsvoranschlag:

<u>Operative Gebarung</u>	
Summe Einzahlungen	3.932.100,00 €
Summe Auszahlungen	<u>3.251.300,00 €</u>
Saldo operative Gebarung	680.800,00 €

<u>Investive Gebarung</u>	
Summe Einzahlungen	515.700,00 €
Summe Auszahlungen	<u>1.819.100,00 €</u>
Saldo investive Gebarung	-1.303.400,00 €

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen (Darlehensaufnahmen etc.)	930.000,00 €
Auszahlungen (Tilgungen etc.)	<u>364.800,00 €</u>
Saldo Finanzierungstätigkeit	565.200,00 €

Saldo Zunahme/Abnahme der liquiden Mittel **- 57.400,00 €**

Antrag der Vizebürgermeisterin Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 in seiner Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Festlegung der Hebesätze 2025

Sachverhalt:

Gleichzeitig zum Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung folgendes zu beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen laut Beilage zum Voranschlag.
- b) die Höhe des erforderlichen Kassenkredites mit 420.930,00 €
- c) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen 930.000,00 €
- d) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- e) Subventionen an Vereine und Institutionen (Für die Auszahlung ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich)

KoBV St. Georgen am Ybbsfelde	150,00 €
Imkerverein Ferschnitz	250,00 €
NÖ's Senioren Ortsgruppe Ferschnitz	370,00 €
Sternsingeraktion	40,00 €
Frauenberatung Mostviertel	40,00 €
BH Pfingstsammlung	40,00 €
Gehörlosenbund	40,00 €
Lebenshilfe NÖ	40,00 €
Multiple Sklerose	40,00 €
Selbsthilfegruppe Parkinson-Aktiv NÖ West	40,00 €

Antrag des GemR Johann Glack:

Der Gemeinderat möge die Hebesätze und Subventionen wie vorgetragen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Indexanpassung Beiträge

Sachverhalt:

In Anlehnung an die Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung sollen sämtliche Beiträge, s.u., ab 01.01.2025 laufend an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2020, angepasst werden. Die Berechnung der Beiträge für Volksschule und Kindergarten wird jeweils im Juli des laufenden Jahres erfolgen und mit Beginn des Schuljahres (September) wirksam werden. Die Berechnung des Wasserpreises für Schwimmbadfüllungen – Nutzwasserlieferungen wird jährlich am 1. Jänner angepasst.

Volksschule Beitrag Nachmittagsbetreuung

1 Tag pro Woche 50,00 € im Monat
2 Tage pro Woche 60,00 € im Monat
3 Tage pro Woche 70,00 € im Monat
4 Tage pro Woche 85,00 € im Monat
5 Tage pro Woche 100,00 € im Monat

Volksschule Ferienbetreuung

Betreuungsentgelt 30,00 € /Woche
Fit und Frisch ins Schuljahr 65,00 € / Woche

Kindergarten Sommerbetreuung

Betreuungsentgelt 3,00 € /Woche

Kindergarten Beitrag für Spiel- und Fördermaterial

15,00 € pro Monat

Beitrag für Kindergartentransport

50,00 € pro Monat bei zwei Fahrten täglich
30,00 € pro Monat bei einer Fahrt täglich

Kindergarten Beitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung

1 Tag pro Woche 50,00 € im Monat
2 Tage pro Woche 60,00 € im Monat
3 Tage pro Woche 70,00 € im Monat
4 Tage pro Woche 85,00 € im Monat
5 Tage pro Woche 100,00 € im Monat

Wasserpreis für Schwimmbadfüllungen - Nutzwasserlieferungen

Kubikmeterpreis 5,00 €

Antrag des GemR Dipl.-Ing. (FH) Markus Gleiß:

Der Gemeinderat möge die Indexanpassung der Beiträge ab 01.01.2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Änderung Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Am 26.09.2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht.

Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabebetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hierfür ist gemäß § 9 Abs. 1 und 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

VERORDNUNG über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ferschnitz hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Hülmbauer

Antrag des GemR Hannes Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Änderungen Versicherung

Sachverhalt:

Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

Die bestehende Gemeinde-Rechtsschutzversicherung bei ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG soll mit 01.01.2025 gekündigt werden. Die Jahresprämie dazu betrug 1.329,37 €.

Ein Angebot von Niederösterreichische Versicherung AG für einen Spezial-Rechtsschutz für Gemeinden mit einer Jahresprämie von 1.200,00 € liegt vor.

Versicherungssumme: 300.000,00 € (bisher 250.000,00 €)
Spezial-Rechtsschutz für Gemeinden beinhaltet:

- Straf-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeitsgericht-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz

Gemeinde Haftpflichtversicherung

Die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung bei UNIQA Österreich Versicherungen AG soll mit 01.01.2025 gekündigt werden. Die Jahresprämie dazu betrug 2.400,25 €
 Weiters soll die Haftpflichtversicherung für die Kläranlage von Niederösterreichische Versicherung AG mit 01.01.2025 gekündigt werden. Die Jahresprämie dazu betrug 858,23 €

Die beiden Polizzen sollen in einer gemeinsamen zusammengefasst und an die aktuelle Einwohnerzahl angepasst werden.

Ein Angebot von Niederösterreichische Versicherung AG für eine Gemeinde-Haftpflichtversicherung mit einer Jahresprämie von 3.300,37 € liegt vor. Die Mehrkosten von 41,89 € werden mit der angepassten Einwohnerzahl von 1.683 auf 1.862 begründet.

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Die bestehende Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz Versicherung bei der Zürich Versicherungs-AG soll mit 01.01.2025 gekündigt werden. Die Jahresprämie betrug 92,20 € für 2 Fahrzeuge.

Ein Angebot von Niederösterreichische Versicherung AG für eine Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz Versicherung mit einer Jahresprämie von 330,37 € liegt vor. Die Mehrkosten entstehen durch die zukünftige Versicherung von 2 PKW's, einer Zugmaschine und 2 Anhänger.

Versicherungssumme: 133.000,00 € (bisher 100.000,00 €)

Antrag ofGemR Rudolf Oberaigner:

Der Gemeinderat möge den Spezial-Rechtsschutz für Gemeinden, die Gemeinde Haftpflichtversicherung sowie die Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz Versicherung bei Niederösterreichische Versicherung AG abschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Löschung Vorkaufsrecht

Sachverhalt:

Die Eigentümer der EZ 799, KG Ferschnitz, Ersuchen um Löschung des grundbücherlich eingetragenen Vorkaufsrechtes in der EZ 799.

L ö s c h u n g s e r k l ä r u n g

Grundbuchsstand: antragsbezogen

KATASTRALGEMEINDE 03009 Ferschnitz EINLAGEZAHL 799

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Peter Dullinger

GEB: 1981-11-07 ADR: Hofwirtstraße 6, Ferschnitz 3325

a 21754/2012 Kaufvertrag 2012-07-17 Eigentumsrecht

b 21754/2012 Vorkaufsrecht

c 21754/2012 Belastungs- und Veräußerungsverbot

d 3151/2013 Veräußerungsverbot

e 5573/2015 Veräußerungsverbot

f 5456/2017 Adressenänderung
2 ANTEIL: 1/2
Dorothea Dullinger
GEB: 1982-03-15 ADR: Hofwirtstraße 6, Ferschnitz 3325
a 21754/2012 Kaufvertrag 2012-07-17 Eigentumsrecht
b 21754/2012 Vorkaufsrecht
c 21754/2012 Belastungs- und Veräußerungsverbot
d 3151/2013 Veräußerungsverbot
e 5573/2015 Veräußerungsverbot
f 5456/2017 Adressenänderung
***** C *****

1 a 21754/2012
VORKAUFRECHT gem Art V Kaufvertrag 2012-07-17 für
Marktgemeinde Ferschnitz

Die Marktgemeinde Ferschnitz erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der obangeführten Belastung (C-LNr. 1 a) ob der Liegenschaft Einlagezahl 799 Grundbuch 03009 Ferschnitz, auf ihre Kosten.

Antrag des GemR Gerhard Rosenberger M.Ed.
Der Gemeinderat möge die Löschung des Vorkaufsrechtes wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Betriebsgrundstück Edla

Sachverhalt:

Das Betriebsgrundstück in Edla (Gst.Nr. 1949) von Dieter Reitbauer, 3324 Euratsfeld, soll durch die Firma REMAX Immo-Team Amstetten verkauft werden.
Der Kaufpreis wird mit 445.000,00 € angegeben.
Das Maklerhonorar beträgt 3% zuzüglich 20% USt.
Die Gesamtfläche beträgt 8.630 m², davon sind 1.411 m² Grünland und 7.219 m² Bauland-Betriebsgebiet.
Angebot von 410.000,00 € soll abgegeben werden, Verhandlung bis max. 430.000,00 €

Antrag GemR Sebastian Salzmann:
Der Gemeinderat möge die Abgabe eines Angebotes zum Ankauf des Betriebsgrundstückes in Edla beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Gemeindeärztin Pension

Sachverhalt:

Unsere Gemeindeärztin Frau Dr. Ulrike Stierschneider hat am 15. August 2024 ein Ansuchen an den Bürgermeister um Versetzung in den dauernden Ruhestand und Zuerkennung des Ruhegenusses mit 1. Jänner 2025 angesucht.

Folgender Bescheid soll aufgrund des Ansuchens vom Gemeinderat beschlossen werden:

B E S C H E I D

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 15. August 2024 ergeht folgender

S P R U C H

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossen, Sie gemäß §§ 38 Abs. 1 lit.b und 39 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), LGBl. 9400, in der derzeit gültigen Fassung, mit Wirkung vom **1. Jänner 2025** in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Auf Grund Ihrer ruhegenussfähigen Dienstzeit von **42 Jahren** und **7 Monaten** wird Ihnen gemäß §§ 25 und 55 Abs. 9 der Ruhegenuss im Ausmaß von **100%** des vollen Ruhegenusses aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ zuerkannt.

Die Ruhestandsversetzung tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Sie haben am 15. August 2024 schriftlich um Versetzung in den dauernden Ruhestand und um Zuerkennung des Ruhegenusses angesucht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 Ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand beschlossen.

Die Ruhestandsversetzung ist mit dem der Entscheidung folgenden **1. Jänner 2025** auszusprechen.

Ihre für die Bemessung des Ruhegenusses nach Maßgabe der §§ 25 und 55, NÖ GÄG 1977, zugrundeliegende ruhegenussfähige Dienstzeit setzt sich wie folgt zusammen:

	Jahre	Monate	Tage
<u>1. Tatsächliche Dienstzeit</u>			
vom 01.07.1994 bis 31.12.2024	30	6	0
<u>2. Angerechnete Vordienstzeit</u>			
laut Bescheid vom 20.01.1995	12	1	15

insgesamt:	42	7	15

Für die Bemessung des Ruhegenusses sind daher **42 Jahre** und **7 Monate** anzurechnen. Ihr monatlicher Ruhegenussanspruch ist mit **100%** des vollen Ruhegenusses, der 50 % des Enddienstbezuges beträgt, festzusetzen.

Gemäß § 55 Abs. 9 Z. 2 NÖ GÄG 1977 sind für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, anstelle § 25 Abs. 2 folgende Bestimmungen anzuwenden:

Der volle Ruhegenuss eines Gemeindearztes beträgt monatlich 50 % seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach zehn für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 % des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,167 % des vollen Ruhegenusses pro restlichen Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,139 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat.

Zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand, befanden Sie sich in der Dienstklasse VII, der **Gehaltsstufe 9** nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

Ihr monatlicher Ruhegenuss und die für jedes Kalenderviertel anfallende Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des monatlichen Ruhegenusses wird Ihnen aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ, 3100 St. Pölten, Brunngasse 14, **ab 1. Jänner 2025** auf Ihr bekannt zu gebendes Girokonto überwiesen.

Bei Geltendmachung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ist die hiefür notwendige Erklärung (Formular E 30, erhältlich bei allen Finanzämtern) ebenfalls dem Pensionsverband vorzulegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu

bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Ergeht an:

1. Amt der NÖ Landesregierung
2. Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ
3. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
4. Ärztekammer für NÖ
5. Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Frau Dr. Ulrike Stierschneider verlässt die Sitzung um 20:00 Uhr wegen Befangenheit.

Antrag GemR Michael Stelzeneder:

Der Gemeinderat möge den Bescheid über das Ansuchen von Frau Dr. Ulrike Stierschneider vom 15. August 2024 um Versetzung in den dauernden Ruhestand und Zuerkennung des Ruhegenusses mit 1. Jänner 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Dr. Ulrike Stierschneider tritt der Sitzung um 20:01 Uhr wieder bei.

TOP 12: Werkvertrag und Honorar für gemeindeärztliche Tätigkeiten

Sachverhalt:

Aufgrund der Pensionierung unserer Gemeindeärztin ist mit Herrn Dr. Klaus Stadlbauer für die gemeindeärztlichen Tätigkeiten ein Werkvertrag abzuschließen.

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Ferschnitz** einerseits und

Herrn **Dr. Klaus Stadlbauer**, wohnhaft in 3325 Ferschnitz, Johann-Fida-Straße 3 andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Ferschnitz beauftragt Herrn Dr. Klaus Stadlbauer mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;

- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;
- die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;
- die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ferschnitz;

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.01.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Marktgemeinde Ferschnitz anzuzeigen, u.zw.:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem angeschlossenen Tarif – der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet – zu entnehmen ist.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Marktgemeinde Ferschnitz kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Marktgemeinde Ferschnitz ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Marktgemeinde Ferschnitz als gemeinsame Urkunde verwahrt.

Der Vertragsarzt und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

Weiters ist das Honorar für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen festzulegen.

gfGemR Sandro Taudt verlässt die Sitzung um 20:04 Uhr.

GemR Michael Stelzeneder verlässt die Sitzung um 20:06 Uhr.

gfGemR Sandro Taudt tritt der Sitzung um 20:07 Uhr wieder bei.

GemR Michael Stelzeneder tritt der Sitzung um 20:08 Uhr wieder bei.

Honorar für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen

Für sämtliche Leistungen, die nicht im Rahmen der gemeindeärztlichen Funktion im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gemeindeärztin bzw. -arzt, sondern im Rahmen von Werkverträgen erbracht werden, sind folgende mit den Gemeindevertreterverbänden akkordierte Vereinbarungen vorgesehen:

A. Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;

Für sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten
(je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung) **159,87 €**

B. Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren:

Für sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten
(je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung) **159,87 €**

C. Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480:

Durchführung der Totenbeschau

a) von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr: **143,00 €**

b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag jeweils von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des folgenden Tages: **215,00 €**

c) an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Feiertagen jeweils von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Werktages: **275,00 €**

Für die Höhe des Vergütungstarifs ist jener Zeitraum maßgebend, in welchem die Totenbeschau endet.

Weiters haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauerinnen und -beschauer gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Reisekosten, wobei die § 100 und 101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden sind.

Darüber hinaus haben Totenbeschauerinnen und -beschauer Anspruch auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.

Das Pauschalhonorar für die Durchführung der Totenbeschau kommt auch für jene Fälle zur Anwendung, die von Gemeindeärztinnen und -ärzten außerhalb ihres Gemeindegebietes (Nachbargemeinden, Vertretungen) erbracht werden.

D. Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000:

Schulärztliche Tätigkeiten - Pauschalhonorar von **19,18 € pro Kind**

E. Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern:

Untersuchungen von Kindergartenkindern - Pauschalhonorar von **19,18 € pro Kind**
Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, Untersuchungen bei Kindergartenkindern durchführen zu lassen

F. Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ferschnitz:

Für sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten

(je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung)

159,87 €

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem o.a. Tarif – der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet – zu entnehmen ist.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Marktgemeinde Ferschnitz kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

Hinsichtlich der Honorare für jene Ärzte, die „gemeindeärztliche“ Leistungen außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Rahmen eines Werkvertrages erbringen, wurde mit der NÖ Ärztekammer bereits im Jahre 2004 vereinbart, dass diese an die Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1, der Dienstpragmatik für Landesbeamte gekoppelt werden.

Gemäß der damaligen Vereinbarung soll keine automatische, jährliche Anpassung vorgenommen werden. Erst bei Überschreiten der 5 Prozent Grenze sollte eine weitere Tarifempfehlung durch die Gemeindevertreterverbände erfolgen.

Eine Erhöhung der Tarife erfolgt aufgrund einer Tarifempfehlung durch die Gemeindevertreterverbände.

Antrag des gfGemR Sandro Taudt:

Der Gemeinderat möge den Werkvertrag mit Dr. Klaus Stadlbauer sowie das Honorar für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Änderung Nebengebührenordnung

Sachverhalt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz vom 25. Juni 2024, mit der die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Marktgemeinde Ferschnitz geändert wurde, wurde nach Prüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt IVW3, gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) mit einigen Hinweisen zur Kenntnis genommen. Es wurden daher folgende Änderungen vorgenommen:

Änderung der Nebengebührenordnung und sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2024)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz, mit der die Nebengebühren und sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Bediensteten der Marktgemeinde Ferschnitz festgesetzt werden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

b) In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalierte Nebengebühren bis zur Dauer von 42 Kalendertagen gewährt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 4 Bekleidungszulage - Arbeitsbekleidung

c) Die im Außendienst beschäftigten Gemeindebediensteten erhalten Arbeitsbekleidung gemäß der „Richtlinie Dienstbekleidung der Marktgemeinde Ferschnitz“ in der jeweils geltenden Fassung.

Punkte d) bis f) entfallen

§ 11 Dienstjubiläum

Punkt 11 entfällt

§ 13 Dienstschluss

Am Faschingsdienstag beträgt, analog zu den Bestimmungen für Karfreitag und Allerseelentag gemäß § 32a NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO) LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, die Dienstleistung 4 Stunden.

Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete haben an diesem Tag ihre vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil zu erbringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Nebengebührenordnung (NGO 2024) tritt mit dem der Kundmachungsfrist nachfolgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nebengebührenordnung vom 25.06.2024 außer Kraft.

Antrag GemR Johannes Veigl:

Der Gemeinderat möge die Änderungen der Nebengebührenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Dienstjubiläen

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.02.2006 wurde den Dienstnehmern der Marktgemeinde Ferschnitz anlässlich des 15., 25. und 35. Dienstjubiläums jeweils eine außerordentliche Vorrückung gewährt.

Dieser Beschluss soll wie folgt abgeändert werden:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024 wird den Dienstnehmern der Marktgemeinde Ferschnitz, welche in einem Dienstverhältnis mit der Marktgemeinde Ferschnitz gem. NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 stehen, anlässlich des 15., 20., 30. und 35. Dienstjubiläums jeweils eine außerordentliche Vorrückung gemäß § 18a GVBG 1976 gewährt.

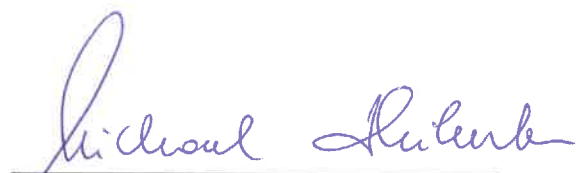
Antrag des Bgm. Michael Hülbauer:

Der Gemeinderat möge die außerordentlichen Vorrückungen anlässlich der o.a. Dienstjubiläen beschließen.

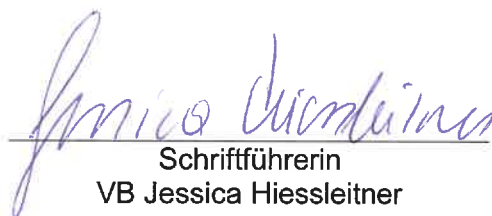
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich



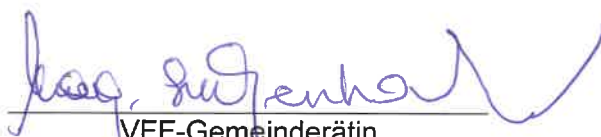
Vorsitzender
Bgm. Michael Hülbauer



Schifführerin
VB Jessica Hiessleitner



ÖVP-Gemeinderat
Michael Hülbauer



VFF-Gemeinderätin
Mag. Ingrid Schwarzenbacher



SPO-Gemeinderat
Peter Freund